

sein, im Urteil darzulegen, daß der Zeuge fähig war, unter den zur Tatzeit gegebenen örtlichen Bedingungen das von ihm Ausgesagte wahrzunehmen, oder daß er dazu nicht fähig war. Das erfordert u. U. die Beschreibung der Wahrnehmungsbedingungen, ggf. nach einer Ortsbesichtigung und einer Rekonstruktion des Vorgangs, sowie den Nachweis, daß die Rekonstruktion unter den gleichen Bedingungen durchgeführt wurde, wie sie zur Zeit der Wahrnehmung des Vorgangs durch den Zeugen herrschten. Außerdem sind die persönlichen Voraussetzungen festzustellen, unter denen der Zeuge seine Wahrnehmungen gemacht hat. Dabei kann sich ergeben, daß z. B. die Sichtmöglichkeiten infolge Dunkelheit, Nebels oder diesigen Wetters oder durch Gebäude, hügeliges Gelände, Bäume und dergleichen die vom Zeugen behaupteten Wahrnehmungen nicht ermöglichten. Es können sich Sehfehler des Zeugen (Nacht- oder Farbenblindheit) herausstellen, die ihn daran hinderten, diese Wahrnehmungen zu machen.

Die Feststellung dieser Umstände und die Begründung der aus ihnen gezogenen Schlüsse im Urteil sind erforderlich, um nachzuweisen, daß das Gericht mit Recht die Aussage dieses Zeugen nicht dem festgestellten Sachverhalt zugrunde gelegt hat.

Im umgekehrten Fall bestätigt die vom Gericht vorgenommene Überprüfung die Zuverlässigkeit der Aussagen des Zeugen, ermöglicht die Widerlegung entsprechender Einwände des Angeklagten oder gegenteiliger Behauptungen anderer Zeugen und vermittelt dem Gericht das objektiv begründete Wissen über die Tat, das es benötigt, um gesetzlich und gerecht zu urteilen. Auch in diesem Falle sind entsprechende Darlegungen im Urteil erforderlich.

Eine derartige Prüfung und Würdigung ist aber im Urteil nicht nur erforderlich, um festzustellen, ob behauptete Wahrnehmungen möglich waren, sondern auch dann, wenn behauptet wurde, daß ein bestimmter Vorgang nicht wahrgenommen wurde, obwohl er unter normalen örtlichen und persönlichen Bedingungen hätte wahrgenommen werden können. Dabei kann sich ergeben, daß die Wahrnehmung erfolgte, aber bewußt verschwiegen wurde, oder daß der Vorgang infolge von Umständen in der Person nicht wahrgenommen wurde (z. B. abgelenkte Aufmerksamkeit, starke Erregung, Alkoholeinfluß, Ermüdung, psychische Belastung).

Zur Prüfung der Richtigkeit der Wiedergabe' von Wahrnehmungen

Die richtige Wiedergabe des von der aussagenden Person ursprünglich fehlerfrei erkannten Verhaltens des Angeklagten ist ein weiteres Problem, mit dem sich das Gericht in der im Urteil enthaltenen Beweiswürdigung u. U. auseinandersetzen muß. Die Aussage über in der Vergangenheit liegende Wahrnehmungen ist nur möglich, weil diese Wahrnehmungen in der Regel nicht spurlos verschwinden, sondern im Gedächtnis gespeichert sind und reproduziert werden, können. Die Vergewärtigung erfolgt dann als Wiedererkennen z. B. von Gegenständen, als Erinnerung an Erlebtes oder als Sichtsinnen an Gewesenes.

Unterschiedliche Aussagen können deshalb auch dadurch bedingt sein, daß sich eine Person einen Vorgang mit dem Ziel der späteren Erinnerung, bewußt eingepägt hat, während eine andere Person das nicht getan hat und sich deshalb darauf verlassen muß, daß das zufällig und unwillkürlich Eingepägte vollständig und exakt ist.

Die Überprüfung des Wahrheitsgehalts von Aussagen kann mitunter durch Methoden erfolgen, deren Ergebnisse Darlegungen von erheblichem Umfang erfordern.

Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Angeklagte und ein mit ihm befreundeter Zeuge übereinstimmend aussagen, zur Tatzeit gemeinsam an einem bestimmten Ort gewesen zu sein, so daß der Angeklagte, wenn das zuträfe, als Täter nicht in Betracht käme. Wenn andere Überprüfungsmöglichkeiten ausscheiden, kann das Gericht beide in getrennten Vernehmungen veranlassen, über diesen Aufenthalt detaillierte Angaben zu machen, und zwar über selbst kleinste Äußerlichkeiten des Ortes und über den möglichst minutiösen zeitlichen Ablauf dieses Aufenthalts (Inhalt von Gesprächen; Einzelheiten der Äußerungen, getrennt nach den Beteiligten; jeweilige Reaktionen des anderen darauf; genaue Beschreibung, wer wo gestanden, gesessen oder gelegen oder sich wann und wohin bewegt hat).

Stimmen die Angaben beider im wesentlichen überein, so wird davon auszugehen sein, daß ihre Aussagen wahr sind. Es kann nicht angenommen werden, daß beide sich zu derartig unwesentlichen und zahlreichen Einzelheiten abgesprochen und sich diese eingepägt haben. In diesem Falle erfordert der Nachweis der Übereinstimmung im Urteil die Aufzählung der übereinstimmenden Aussagen und derjenigen, die nicht übereinstimmen, sowie die Würdigung dieses Verhältnisses.

Stimmen die Angaben in vielen und wesentlichen Einzelheiten — die normalerweise im Gedächtnis haften bleiben — nicht überein, dann wird davon auszugehen sein, daß beide unwahre Aussagen gemacht haben. Zum Nachweis dessen muß im Urteil die gleiche Aufzählung und die Würdigung des Verhältnisses der nicht-übereinstimmenden zu eventuell übereinstimmenden Aussagen erfolgen. Darüber hinaus muß dargelegt werden, ob und ggf. welche Einwände oder Erklärungen beide vorgebracht oder wie sie sonst reagiert haben, als sie vom Gericht mit dem Ergebnis der getrennten Vernehmung konfrontiert wurden. Dazu gehört auch die Darlegung, ob das Gericht diesen Einwänden oder Erklärungen folgt oder aus welchen Gründen es ihnen nicht folgt bzw. warum es aus wesentlichen Differenzen keine sicheren Schlußfolgerungen zu ziehen vermochte.

Die in Vorstellungen existierende Reproduktion sinnlicher Wahrnehmungsbilder kann sich bei verschiedenen Menschen auch erheblich in ihrer Deutlichkeit und Schärfe, Beständigkeit und Vollständigkeit unterscheiden. Der Mensch ist im allgemeinen bemüht, den Sinn von Wahrnehmungen zu erfassen, zu verstehen, was er wahrnimmt, um es sich leichter und nachhaltiger einprägen und damit auch genauer und vollständiger reproduzieren zu können. Deshalb wird ein Zeuge, der den Sinn des von ihm Wahrgenommenen nicht erfassen konnte, nur dessen äußerliche Erscheinung wiedergeben können und das auch nur, soweit es ihm in Unkenntnis der Zusammenhänge wesentlich erschien.

Die Bedeutung sinnhaltiger Gedankverbindungen für die Reproduktion wird besonders eindringlich an der Wahrnehmung und Einprägung schriftlicher oder sprachlicher Äußerungen sichtbar. Hat ein Zeuge z. B. eine chemische oder mathematische Formel oder einen kurzen fremdsprachigen Text gelesen, aber deren Sinn nicht erfaßt, weil er Mathematik, Chemie oder die betreffende Fremdsprache nicht beherrscht, dann wird es für ihn, selbst wenn er zur Lektüre genügend Zeit hatte, besonders schwierig sein, sich Formeln oder Text nachhaltig einzuprägen. Er ist dabei auf die Anzahl und die äußeren Formen der Buchstaben, auf Zeichen und ihre Verbindung mit Zahlen angewiesen. Andererseits bedeutet es für den Sprachkundigen bzw. den, der die chemischen oder mathematischen Formeln beherrscht, keine Schwierigkeit, ihren Sinn zu erfassen, sich diesen einzuprägen und ihn zu reproduzieren.